

INFORMATION DER ENERGIE NETZ MITTE GMBH FÜR KUNDENANLAGENBETREIBER

Stand: 2. Februar 2018 – Version v7

1 Allgemeines

Dieses Papier soll dazu dienen Interessierten und Kundenanlagenbetreibern alle nötigen Informationen bereit zu stellen. Gleichzeitig werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten aufgezeigt.

2 Voraussetzungen und juristische Einstufung der Kundenanlage

Nur wenn die Bedingungen nach § 3 Nr. 24a oder 24b EnWG erfüllt sind, kann die Anlage als Kundenanlage eingestuft werden. Andernfalls kann die Anlage des Kunden als Letztverbraucher oder geschlossenes Verteilnetz nach § 110 EnWG eingestuft werden.

Die in diesem Papier behandelten Kundenanlagen sind Energieanlagen zur Abgabe von Energie im Sinne von § 3 Nr. 15, Variante 4 EnWG. Sie gehören gemäß § 3 Nr. 16 EnWG nicht zu den Energieversorgungsnetzen und sind von der Regulierung ausgenommen. Das EnWG findet innerhalb der Kundenanlage grundsätzlich keine Anwendung.

Die Entnahmestelle ist die Grenze, an der das regulierte Netz anfängt und die Kundenanlage endet. Der Netzanschluss gemäß §§ 17 ff. EnWG zwischen der Kundenanlage und dem Netz des Netzbetreibers ist in einem gesonderten Netzanschlussvertrag geregelt.

Für die Letztverbraucher innerhalb der Kundenanlage, die nicht vom einem dritten Energielieferanten beliefert werden, besteht kein Recht auf Grund-/Ersatzversorgung (gemäß Grundversorgungsverordnung) durch den jeweils zuständigen Grundversorger des der Kundenanlage vorgelagerten Netzes, da diese Letztverbraucher nicht im Netz der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 3 Nr. 17 EnWG angeschlossen sind. Gleiches gilt für die Ersatzbelieferung außerhalb der Niederspannung.

Der Begriff der Kundenanlage ist in § 3 Nr. 24a oder 24b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) definiert:

24a. Kundenanlagen - Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

- a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden,*
- b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,*
- c) für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und*
- d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,*

24b. Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung - Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

- a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet befinden,*
- b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,*

- c) *fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dienen und*
- d) *jedermann zum Zwecke der Belieferung der an sie angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.*

3 Prozesse zwischen Kundenanlagenbetreiber und Netzbetreiber

Der Kundenanlagenbetreiber ist im Rahmen seiner Rolle zur Gewährleistung des diskriminierungsfreien und unentgeltlichen Zugangs des Energielieferanten zwecks Belieferung des Letztverbrauchers verantwortlich und hat diesen sicherzustellen.

Sofern gemäß § 20 Abs. 1d EnWG die Bereitstellung einer Zählpunktbezeichnung durch den Netzbetreiber erforderlich ist, kommt der entsprechende Beschluss der Bundesnetzagentur [BK6-16-200 / BK7-16-142](#) zur Anwendung. Der Netzbetreiber stellt nach Anforderung des KAB die Marktlokation für den Letztverbraucher entsprechend der BDEW Anwendungshilfe [„Lieferantenwechsel in Kundenanlagen Strom“](#) vom 1. Juni 2017 zur Verfügung. Eine Anmeldung zur Belieferung der betreffenden Marktlokation in der Kundenanlage durch einen Lieferanten ist ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung Marktlokation sowie dem Einbau der notwendigen Messtechnik gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) möglich.

Die Datenaustauschprozesse zwischen dem Kundenanlagenbetreiber und dem Netzbetreiber, erfolgen in elektronischer Form. Die Kontaktdaten der EnergieNetz Mitte GmbH lauten:

E-Mail-Adresse: Kundenanlagenbetreiber@EnergieNetz-Mitte.de
Telefonnummer: 0561 933-09083

Es sind die von der EnergieNetz Mitte GmbH im [Internet veröffentlichten Formulare](#) zu verwenden.

Die folgenden drei Szenarien sind für Kundenanlagenbetreiber zu beachten:

1. Ein bisher vom Kundenanlagenbetreiber beliefert Kunde möchte vom einem dritten Lieferanten beliefert werden.

Ausgangslage: Der Kunde wird über die vertragliche Beziehung des Kundenanlagebetreibers und dem Kunden mit Energie beliefert. Der Netzbetreiber hat keine Kenntnis vom Unterabnehmer. (Die Rahmenbedingungen zur vertraglichen Ausgestaltung von Mieterstromverträgen sind in § 42a EnWG geregelt.)

Ziel: Der Unterabnehmer hat einen Energieliefervertrag mit einem dritten Energielieferanten abgeschlossen und wird über eine Marktlokation von diesem Energielieferanten versorgt. Der Netzbetreiber ermöglicht die Verrechnung der Energiemengen über Unterzähler.

Was ist zu tun? Damit der Energielieferant den Kunden beliefern kann, muss der Netzbetreiber gemäß § 20 Abs. 1d EnWG eine Marktlokation bereitstellen. Dazu muss der Kundenanlagenbetreiber unter Berücksichtigung der Vereinbarung zur Energielieferung zwischen

ihm selber und dem Kunden das Formular „[Anmeldung Malo](#)“ an die vom Netzbetreiber angegebene E-Mail-Adresse senden. Sofern noch keine Messeinrichtung vorhanden ist, so muss zusätzlich eine Inbetriebsetzungsanzeige eines Installateurs im [Online-Portal](#) des Netzbetreibers vorgenommen werden. Der Netzbetreiber richtet die entsprechend § 20 Abs. 1d EnWG erforderliche Marktlokation und Messlokation ein und übermittelt diese an den Kundenanlagenbetreiber (ggf. muss vorher noch eine Messeinrichtung eingebaut werden). Der Kundenanlagenbetreiber informiert den betroffenen Letztverbraucher über die Marktlokation.

Meldet der Energielieferant vor der Bereitstellung der Marktlokation den Unterabnehmer beim Netzbetreiber zur Belieferung an, lehnt die EnergieNetz Mitte GmbH diese Anmeldung ab. Erst nach Bereitstellung der Marktlokation kann eine entsprechende Anmeldung positiv durch den Netzbetreiber bestätigt werden.

2. Ein bisher von einem dritten Lieferanten beliefert Kunde möchte vom Kundenanlagenbetreiber beliefert werden.

Ausgangslage: Der Unterabnehmer hat den bestehenden Liefervertrag mit seinem Energielieferanten gekündigt und teilt dem Kundenanlagenbetreiber den gewünschten Lieferbeginn mit.

Ziel: Der Unterabnehmer wird zum gewünschten Termin vom Kundenanlagenbetreiber mit Energie beliefert.

Was ist zu tun? Der Kundenanlagenbetreiber sendet das Formular „[Abmeldung Malo](#)“ mindestens 10 Werktage vor dem gewünschten Lieferbeginn an die vom Netzbetreiber angegebene E-Mail-Adresse. Der Netzbetreiber deaktiviert daraufhin die Marktlokation und verändert die Abrechnungsregel für die Hauptübergabemessung entsprechend. Sofern die Messeinrichtung vom Kundenanlagenbetreiber übernommen werden soll, ist dies auf dem Formular entsprechend zu vermerken. Falls die Übernahme der Messeinrichtung gewünscht ist, wird die EnergieNetz Mitte ein entsprechendes Angebot für den Verkauf der Messeinrichtung unterbreiten.

3. Belieferungsende eines von einem dritten Lieferanten belieferten Kunden

Meldet ein dritter Energielieferant die Belieferung eines Letztverbrauchers aus der Kundenanlage beim Netzbetreiber ab, ohne dass dem NB für diesen Letztverbraucher für den gleichen Zeitpunkt eine Anmeldung eines weiteren dritten Energielieferanten vorliegt, erfolgt durch den NB die Anmeldung der Marktlokation in die Grund-/Ersatzversorgung.

Der Kundenanlagenbetreiber hat in diesem Szenario keine Pflichten und erhält keine Information vom Netzbetreiber über diesen Vorgang.

Der zugrundeliegende Gesetzestext lautet:

§ 20 Abs. 1d EnWG: Der Betreiber des Energieversorgungsnetzes, an das eine Kundenanlage oder eine Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen ist, hat den Zählpunkt zur Erfassung der durch die Kundenanlage aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entnommenen und in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strommenge (Summenzähler) sowie alle Zählpunkte bereitzustellen, die für die Gewährung des Netzzugangs für Unterzähler innerhalb der Kundenanlage im Wege der Durchleitung (bilanzierungsrelevante Unterzähler) erforderlich sind. Bei der Belieferung der Letztverbraucher durch Dritte findet im erforderlichen Umfang eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler statt. Bei nicht an ein Smart-Meter-Gateway angebotenen Unterzählern ist eine

Verrechnung von Leistungswerten, die durch standardisierte Lastprofile nach § 12 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung ermittelt werden, mit am Summenzähler erhobenen 15-minütigen Leistungswerten des Summenzählers aus einer registrierenden Lastgangmessung zulässig, soweit energiewirtschaftliche oder mess- und eichrechtliche Belange nicht entgegenstehen.

4 Datenschutz

Der Kundenanlagenbetreiber und Netzbetreiber werden alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Prozesse erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln und die geltenden Bestimmungen (insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)) einhalten.

Der Kundenanlagenbetreiber und Netzbetreiber sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten (insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferung sowie der Netznutzung) an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist.

5 Messkonzepte

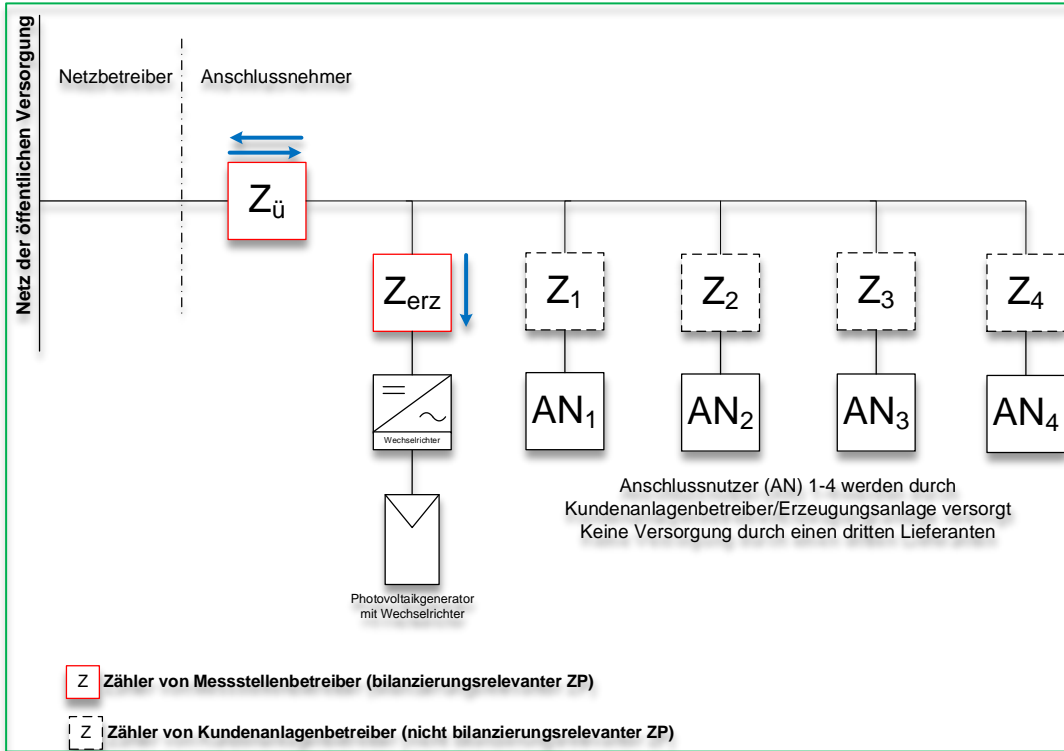
Die Zuständigkeit des NB endet am Netzanschluss der Kundenanlage an das Elektrizitätsversorgungsnetz des NB. Die Entnahmestelle ist die Grenze, an der das regulierte Netz anfängt und die Kundenanlage endet. Der Netzanschluss gemäß §§ 17 ff. EnWG zwischen der Kundenanlage und dem Netz des Netzbetreibers ist in einem gesonderten Netzanschlussvertrag geregelt. Das Messkonzept wird vom Netzbetreiber festgelegt.

Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne des § 5 Messstellenbetriebsgesetzes getroffen wurde, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber des Summenzählers und der drittbeliefernten Unterzähler. Gleiches gilt für etwaige Erzeugungszähler. Sofern ein Dritter nach § 5 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes den Messstellenbetrieb für den Summenzähler und die drittbeliefernten Unterzähler übernimmt, so hat er alle gesetzlichen Anforderungen, die unter anderem das Messstellenbetriebsgesetz an einen Dritten als Messstellenbetreiber stellt, zu erfüllen. Weitere Voraussetzung ist ein bestehender Messstellenbetrieberahmenvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber.

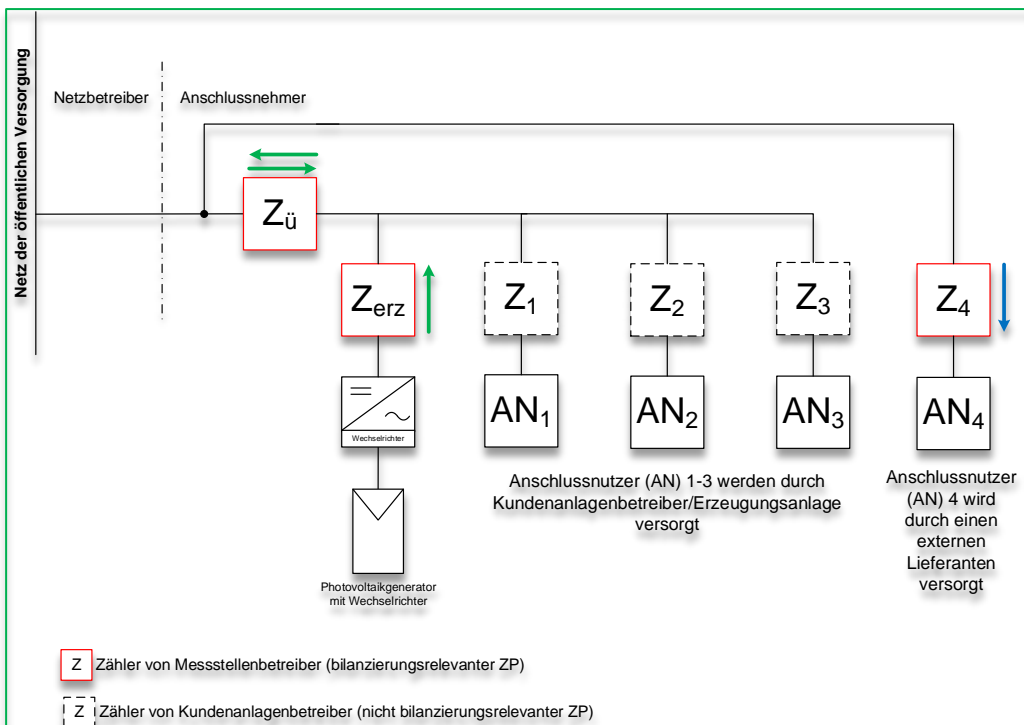
Innerhalb der Kundenanlage liegen der Messstellenbetrieb und die Messung, der vom KAB belieferten Letztverbraucher, in der Verantwortung des KAB. Er ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Für die Übergabemessung gilt § 55 des Messstellenbetriebsgesetzes.

Beim Messkonzept kann grundsätzlich zwischen zwei Varianten gewählt werden:

Gemeinsame Sammelschiene: Hierbei werden alle relevanten Energiemengen rechnerisch ermittelt.



Getrennte Sammelschiene: Die Zähler werden je nach Belieferungsart physikalisch auf der entsprechenden Sammelschiene angeschlossen.



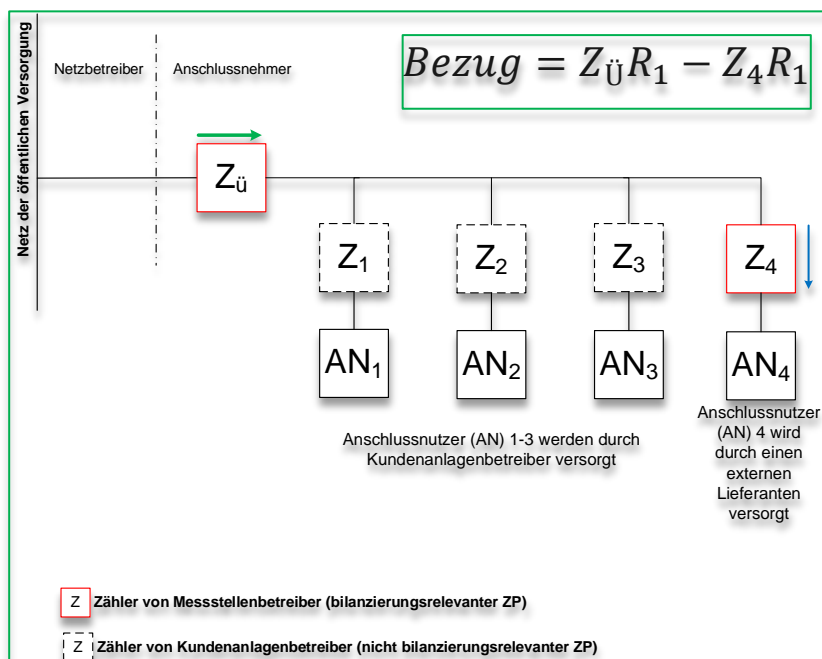
6 Abrechnungs- und Vergütungsregelungen

Auf der Bezugsseite der Marktlokation erfolgt eine Saldierung der Mengen der drittversorgten Letztverbraucher. Dabei ist das kleinstmögliche Ergebnis 0. Der Netzbetreiber nimmt die Abrechnung der Marktlokation der Kundenanlage gemäß dem für den Übergabezähler ZÜ bestehenden Netznutzungsvertrag vor.

Bei vorhandener Erzeugungsanlage wird die berechnete eingespeiste Menge gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) dem Anlagenbetreiber vom NB vergütet. Details zur Berechnung der Bezugs- und ggf. Einspeisemengen sind nachfolgend dargestellt.

Jeglicher Zu-, Ab- oder Umbau von Erzeugungsanlagen oder Anlagenteilen ist zwingend vor Aufnahme der Bautätigkeiten im Hinblick auf das Mess- und Abrechnungskonstrukt zwischen dem Kundenanlagenbetreiber und dem Netzbetreiber abzustimmen.

1. Kundenanlage ohne Erzeugungsanlage

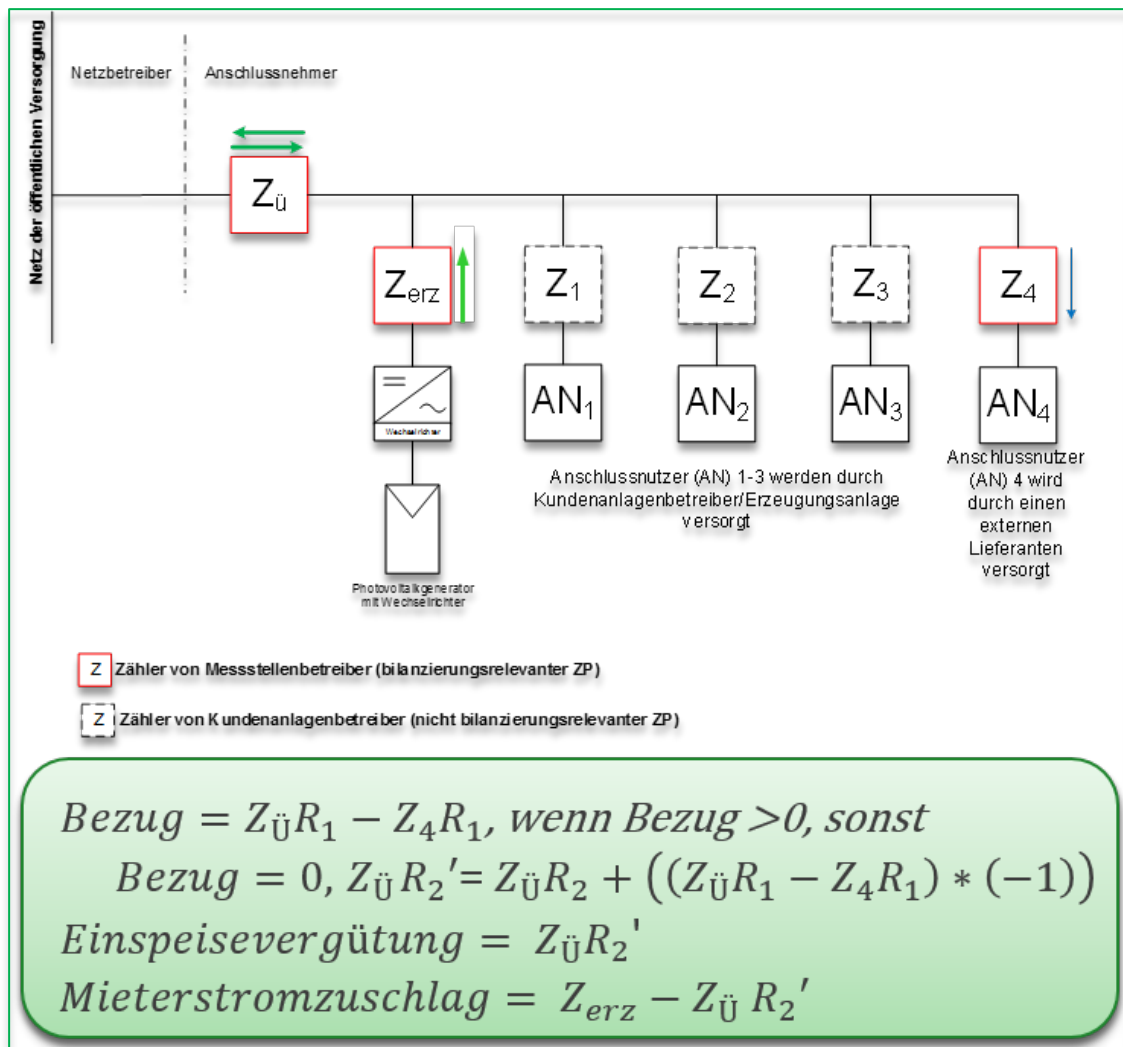


$Z_{\ddot{u}}$ = Haupt- oder Übergabemessung

Z_{erz} = Erzeugungszähler

Hinter der Hauptmessung befinden sich Unterzähler die zum einen durch den Kundenanlagenbetreiber und zum anderen durch Energielieferanten (EL) versorgt werden können. In der Kundenanlage erfolgt auf der Bezugsseite der Hauptmessung eine Saldierung mit den Mengen der drittversorgten Letztverbraucher. Dabei wird die bezogene Menge der Hauptmessung $Z_{\ddot{u}}$ um den Verbrauch der drittversorgten Letztverbraucher verringert. Das kleinstmögliche Ergebnis ist 0.

2. Kundenanlage mit Erzeugungsanlage



$Z_{\text{Ü}}$ = Haupt- oder Übergabemessung

Z_{erz} = Erzeugungszähler

Hinter der Hauptmessung befinden sich Unterzähler die zum einen durch den Kundenanlagenbetreiber und zum anderen durch Energielieferanten versorgt werden können. In der Kundenanlage erfolgt auf der Bezugsseite der Hauptmessung eine Saldierung mit den Mengen der drittversorgten Letztverbraucher. Dabei wird die bezogene Menge der Hauptmessung $Z_{\text{Ü}}$ um den Verbrauch der drittversorgten Letztverbraucher verringert. Das kleinstmögliche Ergebnis ist 0.

Die Ermittlung der vergütungsrelevanten Einspeisemenge in das Versorgungsnetz ergibt sich aus der physikalisch eingespeisten Menge zuzüglich der Differenz zwischen dem Bezug der Hauptmessung und dem Verbrauch der drittversorgten Letztverbraucher, sofern die Differenz des

physikalischen Bezuges an der Hauptmessung kleiner als die Summe aller Verbrauchswerte der drittversorgten Letztverbraucher ist.

7 Mieterstromvergütung

Mit dem am 25. Juli 2017 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ist eine Förderung bestimmter Mieterstrommodelle im EEG 2017 verankert worden.

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 EEG 2017 können die Betreiber von Solaranlagen bis 100 Kilowatt auf Wohngebäuden mit einer Inbetriebnahme nach dem 24. Juli 2017 für den von den Mietern vor Ort bzw. im räumlichen Zusammenhang zur Anlage verbrauchten Strom einen sog. Mieterstromzuschlag geltend machen. Hierfür muss dem Marktstammdatenregister nach § 23b Abs. 2 EEG 2017 gemeldet werden, dass der Mieterstromzuschlag in Anspruch genommen werden soll. Insgesamt ist die Förderung auf einen Zubau von maximal 500 MW installierter Leistung pro Jahr begrenzt. Der Mieterstromzuschlag bemisst sich nach der Vergütung, die im Falle einer Einspeisung des Solarstroms in das Netz fällig wäre, abzüglich eines Betrages von 8,5 Cent je Kilowattstunde. Der Förderzeitraum für den Mieterstromzuschlag ist identisch mit dem Förderzeitraum für die Einspeisevergütung.

Die Lieferung von Mieterstrom ist eine Energielieferung an Letztverbraucher und unterliegt als solche allen einschlägigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu beachten sind hier insbesondere die Anforderungen an Rechnungen nach § 40 EnWG, die Vorgaben des § 41 EnWG zu Energielieferverträgen und die Anforderungen an Mieterstromverträge in §42a EnWG.

Darüber hinaus unterliegt der Mieterstromanbieter als Lieferant der Pflicht zur Stromkennzeichnung.

8 Ergänzende Informationen und Papiere

[Leitfaden zur Eigenversorgung](#) (Bundesnetzagentur, Stand 20.06.2016)

[Energie-Info: Versorgung von Kundenanlagen](#) (BDEW, Stand 29.08.2016)

[Festlegung der Bundesnetzagentur BK6-16-200 / BK7-16-142](#) (Bundesnetzagentur, Stand 08.06.2017)